

Vorlage-Nr.: **2336-2014/DaDi**

Aktenzeichen: 112-001

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen: 102 - Büro des Landrates, Verwaltungsleitung
240.1 - Kommunalaufsicht

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Direktwahl des Landrats; Wahltermin, Stichwahltermin**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Hessische Landkreisordnung (HKO) wird der Termin für die Direktwahl des Landrats des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf Sonntag, den **19. April 2015** festgesetzt. Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl (§ 42 KWG i.V.m. 37 Abs. 1b HKO) wird auf den **10. Mai 2015** festgesetzt.

Begründung:

Die Amtszeit des amtierenden Landrates, Herrn Klaus Peter Schellhaas, endet mit Ablauf des 30.09.2015.

Gemäß § 42 KWG wird der Wahltag zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch den Kreistag bestimmt. § 38 Abs. 3 Satz 1 HKO regelt, dass die Wahl des Landrates frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist.

Entfällt am Wahltag auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet gemäß § 37 Abs. 1b Satz 1 HKO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.